

**BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V.**
Schellingstraße 4
10785 Berlin

**BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E.V.**
Burgstraße 28
10178 Berlin

**DEUTSCHER SPARKASSEN-
UND GIROVERBAND E.V.**
Charlottenstraße 47
10117 Berlin

**BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER
BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. (VÖB)**
Lennéstraße 11
10785 Berlin

**VERBAND DEUTSCHER
PFANDBRIEFBANKEN E.V.**
Georgenstraße 21
10117 Berlin

**BUNDESVERBAND INVESTMENT UND
ASSET MANAGEMENT E.V.**
Bockenheimer Anlage 15
60322 Frankfurt am Main

Per E-Mail: [REDACTED]

Frau

[REDACTED]

[REDACTED]

Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

Berlin, 23. März 2026

Bearbeiter: [REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Az.: ST.11

**Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft
Ergänzungsvorschläge zum vorläufigen Konzeptentwurf des BMF zur Reform der
umsatzsteuerlichen Organschaft**

Sehr geehrte Frau [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Kreditwirtschaft hatte sich bereits mit Schreiben vom 27. August 2025 an Ihr Haus gewandt und zu dem vorläufigen Konzeptentwurf zur Ergänzung der bestehenden Organschaftsregelung Stellung genommen. Bekanntlich sorgt der bestehende Automatismus in § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 UStG, der die Rechtsfolgen der Organschaft eintreten und wegfallen lässt, wenn die Voraussetzungen erfüllt bzw. nicht (mehr) erfüllt sind, in der Praxis für enorme Probleme. Dies besonders dann, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen der Organschaft im Voraus nicht rechtssicher bestimmbar sind. Für Unternehmen besteht dadurch das Risiko, dass im Rahmen einer Betriebsprüfung eine tatsächlich bestehende, aber nicht gelebte Organschaft festgestellt oder eine angenommene Organschaft verworfen wird. Dies kann zu erheblichen Folgen wie Steuernachforderungen, Zinsen und hohem administrativen Aufwand führen.

Wir begrüßen daher zwar die Einführung eines Erklärungsverfahrens als wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Allerdings geht Ihr Vorschlag aus unserer Sicht noch nicht weit genug. Das vorgeschlagene Erklärungsverfahren bringt nur Rechtssicherheit für die Fälle, in denen keine Organschaft gewollt ist. Für die in der Kreditwirtschaft besonders wichtigen Fälle, in denen Organschaften gewollt und vor allem auch wirtschaftlich notwendig sind, liefert der vorläufige Konzeptentwurf keinen rechtssicheren Lösungsvorschlag. Die Deutsche Kreditwirtschaft hatte daher in dem eingangs bezeichneten Schreiben angeregt, die Einführung des Erklärungsverfahrens mit einer Lockerung der strengen deutschen Eingliederungsvoraussetzungen zu koppeln.

Vor diesem Hintergrund begrüßen und unterstützen wir die von der Bundessteuerberaterkammer mit Schreiben vom 23. Februar 2026 vorgeschlagenen Ergänzungen zu dem von Ihnen vorgelegten Konzeptentwurf, die wir nachfolgend noch einmal kurz zusammenfassen:

1. Gesondertes Feststellungsverfahren und verkürzte Festsetzungsverjährung

Das Bestehen einer Organschaft sollte als eigenständige Rechtsfrage in einem gesonderten Feststellungsverfahren geklärt werden, das mit der regulären Umsatzsteueranmeldung verbunden bleibt. Dadurch entsteht nur ein geringfügiger Mehraufwand, da die erforderlichen Angaben in die Umsatzsteuererklärung integriert und auf das notwendige Maß beschränkt werden können. Ziel ist eine ressourcenschonende und einfache Prüfung anhand klarer Kriterien. Die Organgesellschaften sollten die Erklärung mitunterzeichnen und zur Mitwirkung verpflichtet werden. So entsteht höhere Rechtssicherheit für alle Beteiligten, ohne zusätzliche Prüfpflichten für den Fiskus. Als Folge der vereinfachten und frühzeitigen Prüfung sollte die Festsetzungsverjährung für die Feststellung der Organschaft auf ein Jahr (statt vier Jahre) verkürzt werden. Dies schafft Rechtssicherheit, reduziert Rückabwicklungsrisiken und vermeidet insbesondere in Insolvenzfällen langjährige Belastungen.

Petitum:

Einführung eines gesonderten, in die Umsatzsteueranmeldung integrierten Feststellungsverfahrens für die Organschaft sowie Verkürzung der Festsetzungsverjährung auf ein Jahr.

2. Vereinfachung des Merkmals der organisatorischen Eingliederung

Das Konzept der Finanzverwaltung hält an der bisherigen, restriktiven Auslegung der drei Eingliederungsmerkmale fest. Dadurch bleiben insbesondere bei der organisatorischen Eingliederung erhebliche Praxisprobleme bestehen – vor allem wegen strenger Anforderungen an die Personalunion und tatsächlicher Schwierigkeiten (z. B. Personalwechsel, unvorhergesehene Ausfälle).

Mit Einführung eines Erklärungsverfahrens ist diese restriktive Rechtsprechung jedoch nicht mehr sachgerecht. Die bisherigen hohen Anforderungen dienten dem Schutz des Organträgers vor einer ungewollten Haftung. Wenn der Organträger die Organschaft künftig bewusst durch Erklärung herbeiführt, entfällt dieses Schutzbedürfnis. Eine

